

Kantonale Planungsstelle SOLOTHURN
6. NOV. 1969
Akten Nr.



AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL DES REGIERUNGSRATES DES KANTONS SOLOTHURN

VOM

31. Oktober 1969

Nr. 5594

I.

1. Die Einwohnergemeinde der Stadt Olten legt dem Regierungsrat den Teilbebauungsplan Martin Distelistrasse - Tannwaldstrasse - Geissfluhweg zur Genehmigung vor. Rechtlich handelt es sich dabei um einen speziellen Bebauungsplan im Sinne von § 10 des Gesetzes über das Bauwesen.

Im Gebiet Martin Distelistrasse - Tannwaldstrasse - Geissfluhweg stehen verschiedene ältere Liegenschaften. Herr Werner Stocker, Drogist, Oftringen, der Eigentümer einer solchen älteren Liegenschaft (GB Olten Nr. 1007) ist, hatte beabsichtigt, die Baute abzureissen und einen Neubau zu erstellen. Er reichte gleichzeitig mit einem andern Grundeigentümer dieses Gebietes ein Baugesuch für die Erstellung eines Neubaus ein. Da dagegen Einsprachen eingereicht wurden, wurden beide Bauvorhaben in Anwendung von § 19 BG sistiert.

2. In der Folge liess die Einwohnergemeinde der Stadt Olten einen Teilbebauungsplan mit "Speziellen Bauvorschriften" ausarbeiten. Der Plan und die Bauvorschriften wurden in der Zeit vom 20. Dezember 1968 bis 18. Januar 1969 öffentlich aufgelegt. Gegen den Plan erhoben drei Grundeigentümer, darunter auch Herr Stocker, Einsprache beim Gemeinderat. Der Gemeinderat hiess die Einsprachen teilweise gut, teilweise lehnte er sie ab und traf einige wenige Abänderungen des aufgelegten Planes und der Bauvorschriften (volle Ausnützung des um

1,2 m zurückgesetzten Terrassengeschosses auf GB Olten Nr. 2044, Zurücksetzung der Attikageschosse um je 2 m anstelle von je 3 m an den Längsfassaden). Herr Stocker und ein weiterer Grundeigentümer zogen ihre Einsprachen an die Gemeindeversammlung weiter. Auf Antrag der Rekurskommission wies die Gemeindeversammlung mit Entscheid vom 6. Mai 1969 beide Einsprachen ab. Gleichzeitig genehmigte die Gemeindeversammlung - ohne weitere Abänderung - den speziellen Teilbebauungsplan Martin Distelistrasse - Tannwaldstrasse - Geissfluhweg sowie die "Speziellen Bauvorschriften".

3. Gegen diesen Entscheid erhob Herr Stocker, vertreten durch Herrn Dr. R. Stuber, Fürsprecher und Notar, Olten, mit Schreiben vom 29. Mai 1969 eine Beschwerde an den Regierungsrat. Er beantragte, es sei die Beschwerde gutzuheissen, und es sei ihm bei der Ueberbauung seiner Liegenschaft GB Olten Nr. 1007 im Rahmen der entsprechend zu ändernden Planvorschriften die volle Ausnützung des um je 1,2 m von der Front des Normalgeschosses zurückgesetzten Terrassengeschosses zu gestatten, als Ausnahme zu der in Ziffer 5, Alinea 1 der "Speziellen Bauvorschriften" festgelegten Regel. In ihrer Vernehmlassung vom 16. Juni stellte die Einwohnergemeinde der Stadt Olten den Antrag, die Beschwerde abzuweisen und den Plan zu genehmigen. Am 13. August 1969 führten Beamte des Bau-Departementes einen Augenschein auf der im Planungsgebiet befindlichen Liegenschaft mit anschliessender Parteiverhandlung im Stadthaus Olten durch.

II.

Der spezielle Bebauungsplan "Martin Distelistrasse - Tannwaldstrasse - Geissfluhweg" umfasst alle Grundstücke, welche durch das Strassendreieck dieser drei Strassen eingeschlossen werden. Er kann im wesentlichen wie folgt umschrieben werden: Das ganze Planungsgebiet soll mit einem geschlossenen einge-

schossigen Baukörper überbaut werden können, in welchem die Erstellung von Läden, andern Geschäfts- und Gemeinschaftsräumen sowie von Autoeinstellplätzen zulässig ist. Die Ueberdeckung des Erdgeschosses muss als Terrassenfläche mit einer Grünanlage versehen werden. Dadurch soll ein Ausgleich gegenüber der mangelnden natürlichen Grünfläche erzielt werden. Im Erdgeschoss sind auch die notwendigen Verkehrswege zur Erschliessung der einzelnen Liegenschaften sowie als Verbindungen zwischen den Strassen und als direkte Zugänge (mit Passagen) zu der zentral gelegenen neuen Treppenanlage der Bahnhofunterführung vorgesehen. Der im ersten Untergeschoss geplante Parkraum wird durch 2 Ein- und Ausfahrtsrampen vom Geissfluhweg her und durch ein unterirdisches Verbindungssystem erschlossen. Bei einer etappenweisen Ueberbauung müssen diese Zufahrten durch entsprechende bauliche Vorkehren sichergestellt werden.

Entlang der Martin Distelistrasse und der Tannwaldstrasse sind fünfgeschossige Hauptbaukörper mit zusätzlichem Attikageschoss vorgesehen. Am Geissfluhweg ist ein 38 m langer ebenfalls fünfgeschossiger Hauptbaukörper mit Attikageschoss geplant. Das Terrassengeschoss (2. Geschoss) soll als Zwischengeschoss mindestens um 1,2 m gegenüber der Fassade des Hauptbaukörpers zurückversetzt werden; zudem darf es höchstens zu 50 % von der Grundrissfläche dieses Baukörpers ausgenutzt werden. Die Attikageschosse müssen gegenüber den Längsfassaden um je 2 m und gegenüber den Breitfassaden um je 5 m zurückversetzt werden.

Die Baulinien für die Hauptbaukörper sind verschieden projektiert. An der Martin Distelistrasse betragen sie im östlichen Teil 11 m und im westlichen Teil nur 8 m, von der Strassenachse aus gemessen. Im östlichen Teil ist der Hauptkörper zum Teil nach Nordosten abgewinkelt; die Breitfassade verläuft parallel zum Geissfluhweg. Die Tiefe dieser Hauptbaukörper beträgt einheitlich 14 m. Auf GB Olten Nr. 2044 wird die volle Nutzung des Terrassengeschosses zugelassen.

An der Tannwaldstrasse sieht der Teilbebauungsplan vorerst einen viergeschossigen Verbindungsbau auf zwei Grundstücken vor, wobei für diesen 9 m tiefen Baukörper die volle Nutzung des Terrassengeschosses zugelassen wird. Die daran anschliessenden fünfgeschossigen Hauptbaukörper mit einer Bautiefe von 15 m weisen einen Baulinienabstand von 7 m von der Strassenachse auf. Der nördliche Teil ist gegen den Geissfluhweg zu abgewinkelt und verläuft mit der Breitfassade parallel zu dieser Strasse. Der 38 m lange Hauptbaukörper am Geissfluhweg sieht eine Bautiefe von 12 m vor und weist einen Baulinienabstand von 8 m auf, also durchschnittlich 3 m mehr als die heute bestehenden Bauten. Nach den "Speziellen Bauvorschriften" setzt die Erstellung dieses Baues eine Verständigung unter den davon betroffenen vier Grundeigentümern voraus.

Nach dieser Konzeption des Teilbebauungsplanes wird gegenüber dem bisherigen Zustand allgemein eine höhere Ausnützung erreicht. Die durchschnittliche Ausnutzungsziffer beträgt 2,31.

Der Regierungsrat stellt fest und zieht in Erwägung:

III.

1. Herr Stocker ist zur Einreichung der Beschwerde legitimiert. Die Beschwerdefrist ist eingehalten. Auf die Beschwerde ist daher einzutreten.

2. a) Wie bereits erwähnt wurde, beantragt der Beschwerdeführer, es sei ihm die volle Ausnutzung des Terrassengeschosses zu gestatten, als Ausnahme zu den "Speziellen Bauvorschriften", wonach dieses Geschoss nur zu 50 % von der Grundrissfläche des Hauptgeschosses ausgenutzt werden darf. Zur Begründung weist der Beschwerdeführer einmal darauf hin, dass die volle Ausnutzung des Terrassengeschosses ohnehin nur einer Ausnutzung von ca. 80 % und nicht 100 % der Fläche des Hauptgeschosses entspreche. Sodann legt er dar, dass die ihm gemäss Plan zugewilligte Ausnutzung von 2,38 nur wenig über dem Gesamtdurch-

schnitt von 2,31 liegt und bei Gutheissung der Beschwerde 2,51 betragen würde. Andere Eigentümer, insbesondere die westlichen Anstösser, die das Terrassengeschoss voll ausnützen könnten, hätten eine Ausnützung von beispielsweise 3,23 oder gar 3,56.

Ferner macht der Beschwerdeführer im wesentlichen folgendes geltend: Die Beschränkung der Ausnützung des Terrassengeschosses sei vom Planverfasser mit der günstigeren Belüftung bzw. Durchlüftung des Hinterhofes begründet worden. Eine Beurteilung der gesamten Ueberbauung zeige aber, dass diese Durchlüftung schon aufgrund der Unterbrüche zwischen den einzelnen Baukörpern der Gesamtüberbauung (westlich, östlich, nördlich und nordöstlich) reichlich gewährleistet sei. Eine Nutzungsbeschränkung sei baulich konstruktiv anders lösbar, ohne dass auf diese Weise eine Durchlüftung zwingend geschaffen werde. Eine Durchlüftung in der vorgesehenen Form bringe zudem den Nachteil, dass die Abkühlung grösser werde. Demzufolge müssten die Heizungen oder Isolationen verstärkt werden.

Er fühle sich im Vergleich zu verschiedenen Nachbar-Eigentümern auch in andern wesentlichen Punkten benachteiligt. Die Ausnützungsziffer sei nicht das einzige objektive Kriterium, das entscheidend in die Waagschale falle. Es könne daher nicht einzig auf den Vergleich über die Ausnützung abgestellt werden. Benachteiligt sei er einerseits in der Beanspruchung des Kellergeschosses durch Dritte. Da das Kellergeschoss für die Berechnung der Ausnützungsziffer nicht mitzähle, wirke sich das aber gar nicht aus. Im Kellergeschoss sei eine Fläche von rund 160 m² als Wendepplatz oder "Schnecke" ausgeschieden, die das Zirkulieren unterirdisch zur Abfahrtsrampe ermögliche und ausschliesslich der Nutzung der übrigen an der unterirdischen Erschliessung Beteiligten zur Verfügung stehe. Dieses Platzes wegen könnten neben den erforderlichen Kellerräumen nicht die

nach dem Baureglement von Olten und dessen Richtlinien vorgeschriebenen Parkplätze erstellt werden, so dass er sich für 8-10 Abstellplätze anderweitig umsehen (Kauf, Miete) oder dann eine Entschädigung gemäss den genannten Vorschriften von Fr. 40'000.-- bis 50'000.-- an die Stadt leisten müsse. Dazu käme der Nachteil, der sich bei der Vermietung der Lokalitäten unter solchen Umständen ergebe. Diese schwere wirtschaftliche Benachteiligung sei eine Rechtsungleichheit und Willkür. Es wäre daher nur recht und billig, den Nachteil auf andere Weise auszugleichen; durch die nur wenig über dem Gesamtdurchschnitt liegende Ausnützungsziffer werde er jedenfalls nicht abgegolten.

Andererseits sei er auch benachteiligt durch die wegen des geplanten öffentlichen Durchgangs im westlichen Teil des Erdgeschosses verlustig gehende Ladenfläche von ca. 75 m². Wohl sei der Verlust dieser Fläche bei der Festsetzung der Ausnützungsziffer mitberücksichtigt worden, aber nicht in einem genügenden Ausmass, da alle Grundflächen als gleichwertig angenommen worden seien. Die Einbusse an Nutzungsfläche wiege aber in einem Ladengeschoss erheblich schwerer als z.B. in einem Obergeschoss.

Aus diesem Grunde würde es sich rechtfertigen, wenigstens in dem Punkte entgegenzukommen, durch den weder die Gesamtinteressen noch die Interessen Einzelner geschädigt oder tangiert würden. Zum Beweise dessen könne auf den analogen Fall des Nachbarn Fehlmann hingewiesen werden, wo ebenfalls nachträglich die volle Ausnützung des Terrassengeschosses zugelassen worden sei. Vorliegend gehe es nicht um die Zurückversetzung des Terrassengeschosses, sondern um dessen bauliche Ausnützung und diesbezüglich sei hier etwas willkürlich vorgegangen worden; gerade bei kleineren Ladengeschäften lasse sich eine Ausnützungsbeschränkung nicht ohne weiteres rechtfertigen.

b) Die Gemeinde ist hinsichtlich des Erlasses von Bauungsplänen und Bauvorschriften als selbständig im Sinne von Art. 54 KV und damit als autonom zu betrachten. Die Kognition des Regierungsrates im Bauplanverfahren beschränkt sich deshalb im allgemeinen auf die Ueberprüfung der Rechtmässigkeit des angefochtenen Entscheides; die Zweckmässigkeit überprüft der Regierungsrat lediglich unter dem Gesichtswinkel der Willkür. Zu verweisen ist auf den neuern Entscheid des Bundesgerichtes in Band 93 I 434, wo diese langjährige Praxis des Regierungsrates durch den obersten Gerichtshof erneut bestätigt wurde.

Es fragt sich nun, ob die Gemeinde Olten bei der Festsetzung der Ausnützungsziffer für die Liegenschaft des Beschwerdeführers Recht verletzt habe oder willkürlich vorgegangen sei. § 26 Abs. 1 des kantonalen Normalbaureglementes (NBR) bestimmt: "Sofern die Gemeinden durch spezielle Zonenvorschriften für bestimmte abgegrenzte Gebiete besondere Ausnützungsziffern festlegen, können diese als öffentlich-rechtliche Eigentumsbeschränkungen bei den betreffenden Grundstücken durch die Bezeichnung "Bauzone mit Ausnützungsziffer" auf Anmeldung der Baubehörde im Grundbuch angemerkt werden. Der Anmeldung ist ein rechtskräftiger Zonenplan beizulegen." Abs. 2 und 3 von § 26 legen dar, wie die Ausnützungsziffer berechnet wird und wie es sich bei einer nachträglichen Parzellierung mit der Ausnützungsziffer verhält.

Wie aus dem Wortlaut dieser Bestimmung klar hervorgeht, ist es einer Gemeinde anheimgestellt, Ausnützungsziffern für bestimmte angegrenzte Gebiete vorzuschreiben. Ob für ein abgegrenztes Gebiet, wie es vorliegend das Gebiet Martin Disteli-strasse - Tannwaldstrasse - Geissfluhweg ist, einheitliche Ausnützungsziffern zu bestimmen sind, ist damit nicht festgelegt. In der Regel werden bei der Festsetzung von Ausnützungs-

ziffern für ein bisher unüberbautes Gebiet einheitliche Ausnützungsziffern festgelegt. In einem Gebiet dagegen, das mit Altbauten überbaut ist, und das nun in einem neuen Plan neu eingeteilt wird, dürften einheitliche Ausnützungsziffern nur in den allerseltensten Fällen möglich sein. Massgebend ist dabei vor allem die Lage der einzelnen Teile des Planungsgebietes, die Form der Grundstücke, die Art der bisherigen Ueberbauung und der Charakter der daran angrenzenden Ueberbauungszonen. Gerade durch die Differenzierung der Ausnützungsziffern kann bei einer Neuplanung angesichts der verschiedenen Faktoren, die hier eine Rolle spielen, eine vernünftige und billige Lösung gefunden werden.

Das trifft nun auch auf den vorliegenden Fall zu. Die Gemeinde Olten hat beim fraglichen Teilbebauungsplan vor allem wegen der unterschiedlichen Grössen der einzelnen Grundstücke und deren besonderen Lage Ausnützungsziffern von 1,76 bis 3,56 festgelegt. Die grösseren Ausnützungsziffern sind dabei hauptsächlich bei den im westlichen Teil des Planungsgebietes sich befindenden Liegenschaften anzutreffen, wo sich die Grundeigentümer für die künftige Ueberbauung gegenseitig verständigen oder in den Grenzabstand einkaufen müssen, was beim Beschwerdeführer nicht zutrifft. Von einer Rechtsverletzung oder Willkür kann daher nicht die Rede sein. Wie die Tabelle der Ausnützungsziffern des Teilbebauungsplanes erzeugt, haben vier Grundeigentümer sogar eine kleinere und nur drei eine grössere Ausnützungsziffer als Herr Stocker. Seine Ausnützungsziffer von 2,38 liegt sogar über dem Gesamtdurchschnitt von 2,31.

Unter dem gleichen Gesichtswinkel betrachtet, ist auch die Bestimmung von Ziffer 5, 2. Satz, der "Speziellen Bauvorschriften" weder rechtswidrig noch willkürlich. Nach dieser Vorschrift dürfen im Terrassengeschoss höchstens 50 % der Grundrissfläche des Hauptbaukörpers genutzt werden, soweit

im Plan nicht ausdrücklich die volle Nutzung vorgesehen ist.

Im weitem ist das Geschoss um mindestens 1,20 m gegenüber den Fassaden des Hauptbaukörpers zurückzusetzen. Dass die Bestimmung Ausnahmen von der beschränkten Ausnützung des Terrassengeschosses zulässt, ist mit Rücksicht auf die besonderen Verhältnisse einzelner Liegenschaften festgelegt worden. Diese Ausnahmebestimmung ist im Falle des Mariaheimes und der Liegenschaft Fehlmann angewendet worden, und zwar in der Weise, dass auf eine Zurücksetzung des Geschosses verzichtet wurde. Wäre dies beim Mariaheim nicht gemacht worden, so wäre die Beschränkung der Ausnützung mehr oder weniger auf eine materielle Enteignung hinausgelaufen. Der geplante Baukörper ist der kleinste von allen; er weist nur 4 anstelle von 5 Geschossen auf, wie dies bei allen übrigen Liegenschaften zutrifft. Auch sind die Baulinien allgemein zurückgesetzt. Im Falle der Liegenschaft Fehlmann, die eine Eckliegenschaft ist, beträgt die Ausnützungsziffer trotz der Bewilligung des Vollausbau des Terrassengeschosses lediglich 1,76 und ist so immer noch die niedrigste von allen Ausnützungsziffern. Daraus erhellt, dass in bezug auf die Ausnützung des Terrassengeschosses die beiden genannten Fälle wesentlich anders gelagert sind als die Verhältnisse beim Beschwerdeführer. Mit Recht weist daher die Gemeinde Olten in ihrem Rekursentscheid und im Beschwerdeverfahren darauf hin, dass, wenn dem Beschwerdeführer die volle Ausnützung zugebilligt würde, die andern Grundeigentümer - insbesondere diejenigen vier, deren Ausnützungsziffer unter der des Beschwerdeführers liegt - den gleichen Anspruch auch erheben könnten. Eine rechtsungleiche Behandlung liegt hier jedenfalls nicht vor.

c) Der Beschwerdeführer begründet die Beschränkung der Ausnützung des Terrassengeschosses mit der günstigeren Belüftung bzw. Durchlüftung des Hinterhofes der Gesamtüberbauung. Das trifft nach den Ausführungen der Gemeinde Olten aber nicht

zu. Die bessere Belüftung des Hinterhofes ist nach Olten lediglich ein, jedoch sehr untergeordnetes Argument für die Nutzungsbeschränkung des Terrassengeschoßes. Wie bereits in der Beschreibung des Teilbebauungsplanes angeführt wurde, liegt das Hauptargument hierfür in der (künstlichen) Beschaffung einer grösseren Freifläche anstelle der mangelnden Grünfläche. Das Terrassengeschoß soll mit einigen wenigen Ausnahmen zudem der Errichtung von Gemeinschaftsräumen dienen. Die Anordnung einer derartigen Raumgestaltung ist wiederum Ermessensfrage; entsprechend seiner Praxis hat sich der Regierungsrat Zurückhaltung aufzuerlegen und nur im Falle willkürlicher Anwendung des Ermessens durch die Gemeinde einzuschreiten. Ein solcher Fall liegt jedoch nicht vor.

d) Der Umstand, dass der Beschwerdeführer im Untergeschoß eine Fläche von 160 m² für die Erschliessung der Nachbarliegenschaften zur Verfügung stellen muss, fällt für die hier zur Beurteilung stehende Frage nicht ins Gewicht. Wie Herr Stocker selber zugibt, zählt das Kellergeschoß für die Berechnung der Ausnützungsziffer gar nicht mit. Nach den Darlegungen der Gemeinde Olten setzt die unterirdische Erschliessung eine Verständigung unter den beteiligten Grundeigentümern voraus. Unentgeltlich muss der Beschwerdeführer also diese Fläche nicht zur Verfügung stellen. Solche Lösungen mussten auch schon in andern Städten (z.B. Grenchen) getroffen werden, wo in überbauten Gebieten neue Planungen durchgeführt worden sind und nicht für jedes Grundstück eine eigene Ausfahrt oder Ausfahrtsrampe geplant werden konnte. Wo hier eine offensichtliche Benachteiligung des Beschwerdeführers liegt, die eine Rechtsungleichheit und Willkür darstellt, ist in der Tat unersichtlich. Würde man, wie der Beschwerdeführer meint, diesen angeblichen Nachteil auf dem Wege der Erhöhung der Ausnützungsziffer abgelten, so würde dies zu einer unmöglichen Verkoppelung von

verschiedenen Fragen und zu untragbaren Konsequenzen führen.

Dasselbe muss gesagt werden in Bezug auf den Einwand von Herrn Stocker, dass durch die im Erdgeschoss vorgesehene Passage ca. 75 m² Ladenfläche verloren gingen, und dass dieser Verlust bei der Festsetzung der Ausnutzungsziffer zu wenig berücksichtigt worden sei. Die Ausnutzungsziffer ist die Verhältniszahl zwischen der Bruttofläche sämtlicher Geschosse und der Grundstückfläche (vgl. § 26 Abs. 2 NBR). Die Art der Benutzung der Räume sowie deren Frequenzen sind für die Ermittlung dieser Verhältniszahl unerheblich. Aus diesem Grunde kann auch ein Ladengeschoss nicht anders bewertet werden als die übrigen Geschosse. Andernfalls müsste die Beschränkung der Ausnutzung des Erdgeschosses ebenfalls bei den Liegenschaften Stoll, Kultus-Stiftung und Amsler stärker in Betracht gezogen werden. Auf die Erstellung der Passage wird man aber ebenso sehr angewiesen sein wie auf die Anlegung des gemeinsamen Wendeplatzes im Kellergeschoss. Bei deren Errichtung wird der Beschwerdeführer eine Entschädigung für die ihm dadurch entgehende Ausnutzung geltend machen können, so dass auf diese Weise der Verlust wieder ausgeglichen wird. Eine weitergehende Berücksichtigung der Nutzungsbeschränkung ist nicht gerechtfertigt, und schon gar nicht in Form der Erhöhung der Ausnutzung des Terrassengeschosses.

Somit folgt, dass die Argumente von Herrn Stocker unbegründet sind und die Beschwerde abgewiesen werden muss.

3. Im übrigen ist festzustellen, dass das Planaufgabe- und Genehmigungsverfahren formell ordnungsgemäss durchgeführt worden ist. Auch materiell sind keine Einwendungen anzubringen. Die gesetzlichen Grenzabstände werden durch den Teilbebauungsplan mit zwei Ausnahmen sowohl für das Erdgeschoss als auch für die Hauptbaukörper ausdrücklich aufgehoben, so dass die in

diesem Plan vorgesehenen Grenz- und Näherbauten erstellt werden können. Dem Teilbebauungsplan Martin Distelstrasse - Tannwaldstrasse - Geissfluhweg ist die regierungsrätliche Genehmigung zu erteilen.

Es wird

beschlossen:

1. Die Beschwerde des Herrn Werner Stocker, Drogist, Oftringen, gegen den Teilbebauungsplan Martin Distelstrasse - Tannwaldstrasse - Geissfluhweg wird abgewiesen.
2. Der Teilbebauungsplan Martin Distelstrasse - Tannwaldstrasse - Geissfluhweg und die dazugehörigen "Speziellen Bauvorschriften" werden genehmigt.
3. Der Beschwerdeführer hat eine Entscheidegebühr von Fr. 60.-- und die Ausfertigungskosten von Fr. 10.-- zu bezahlen.

Entscheidegebühr Fr. 60.--

Ausfertigungskosten " 10.--

vom Beschwerdeführer
zu bezahlen

Fr. 70.-- (Staatskanzlei Nr. 695 a) NN

Genehmigungsgebühr Fr. 20.--

Publikationskosten " 14.--

von der Stadt Olten
zu bezahlen

Fr. 34.-- (Staatskanzlei Nr. 695 b) Kto
Krt.192

Der Stellvertreter
des Staatsschreibers

Bau-Departement (4), mit Akten

Kant. Tiefbauamt

Kant. Hochbauamt

Kant. Planungsstelle (2), mit 1 Serie gen. Pläne

Jur. Sekretär des Bau-Departementes (3)

Ammannamt der Einwohnergemeinde der Stadt Olten (3) mit Be-
schwerdebeilagen und 1 Serie gen. Pläne

Kreisbauamt II, Olten, mit 1 Serie gen. Pläne

Baukommission der Einwohnergemeinde der Stadt Olten mit 2 Serien
gen. Pläne

Kant. Finanzverwaltung (2)

Herrn Dr. R. Stuber, Fürsprecher und Notar, Römerstrasse 6, 4600
Olten (2) EINSCHREIBEN NN, mit Beilagen

Amtsblatt, Publikation der Ziffer 2 des Dispositivs

